
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H315: Verursacht Hautreizungen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280: Schutzhandschuhe, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P321: Besondere Behandlung (siehe zusätzliche Erste-Hilfe-Angaben auf diesem Etikett).
P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501: Inhalt und Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Ergänzende Informationen

Keine.

Produktidentifikator

Tetranatriummethylen-diamintetraacetat, CAS-Nr. 64-02-8, EG-Nr. 200-573-9
Alcohols, C9-11-branched, ethoxylated, CAS-Nr. 169107-21-5
Didecyldimethylammoniumchlorid, CAS-Nr. 7173-51-5, EG-Nr. 230-525-2

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Natriumcarbonat	< 5%	Eye Irrit. 2 H319	CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8 INDEX-Nr.: 011-005-00-2

Tetranatriummethyldiamintetraacetat	5% - 10%	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318	CAS-Nr.: 64-02-8 EG-Nr.: 200-573-9 INDEX-Nr.: 607-428-00-2
Alcohols, C9-11-branched, ethoxylated	5% - 10%	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318	CAS-Nr.: 169107-21-5
Didecyldimethylammoniumchlorid	< 5%	Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1B H314	CAS-Nr.: 7173-51-5 EG-Nr.: 230-525-2 INDEX-Nr.: 612-131-00-6

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen Nach Einatmen von Aerosol/Nebel oder Dämpfen an die frische Luft gehen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. An die frische Luft bringen.

Hautkontakt Kontaminierte Kleidung entfernen. Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Verschwommenes Sehvermögen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase und Dämpfe möglich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen. Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Besondere Löschhinweise

Löschmittel einzeln oder kombiniert einsetzen. Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Rohrführer und Unterstützung sind mit Atemschutz auszurüsten. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemieschutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Personen in Sicherheit bringen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäss lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur mit ausreichender Belüftung verwenden. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung erwärmen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Nur saubere und trockene Geräte verwenden. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Lagerklasse 12.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

PNEC/DNEL

Tetranatriummethyldiamintetraacetat (CAS 64-02-8)

EU - REACH (1907/2006) -
Registration Data - Derived No
Effect Levels (DNELs)

workers inhalation systemic effects long term exposure 1.5 mg/m³ DNEL (200-573-9)
workers inhalation systemic effects acute/short term exposure 3 mg/m³ DNEL (200-573-9)
workers inhalation local effects long term exposure 1.5 mg/m³ DNEL (200-573-9)
workers inhalation local effects acute/short term exposure 3 mg/m³ DNEL (200-573-9)
general population inhalation local effects long term exposure 0.6 mg/m³ DNEL (200-573-9)
general population inhalation local effects acute/short term exposure 1.2 mg/m³ DNEL (200-573-9)
general population oral systemic effects long term exposure 25 mg/kg bw/day DNEL (200-573-9)
1.1 mg/kg soil dw PNEC (soil, 200-573-9)
2.83 mg/L PNEC (freshwater, 200-573-9)
0.283 mg/L PNEC (marine water, 200-573-9)
1 mg/L PNEC (freshwater (intermittent releases), 200-573-9)
1 mg/L PNEC (marine water (intermittent releases), 200-573-9)
50 mg/L PNEC (sewage treatment, 200-573-9)

EU - REACH (1907/2006) -
Registration Data - Predicted No
Effect Concentrations (PNECs)

Didecyldimethylammoniumchlorid (CAS 7173-51-5)

EU - REACH (1907/2006) -
Registration Data - Predicted No
Effect Concentrations (PNECs)

1.1 µg/L PNEC (freshwater, 230-525-2)
0.11 µg/L PNEC (marine water, 230-525-2)
0.21 µg/L PNEC (freshwater (intermittent releases), 230-525-2)

DES-PAN

Druckdatum

26.09

16.09.2026

5 / 13

0.021 µg/L PNEC (marine water (intermittent releases), 230-525-2)
 61.86 mg/kg sediment dw PNEC (sediment (freshwater), 230-525-2)
 6.186 mg/kg sediment dw PNEC (sediment (marine water), 230-525-2)
 0.14 mg/L PNEC (sewage treatment, 230-525-2)
 1.4 mg/kg soil dw PNEC (soil, 230-525-2)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Regelmässige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387). Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes Atemschutzgerät tragen.

Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Minimale Schichtdicke. ≥ 0.20 mm Durchbruchzeit: ≥ 480 min. Handschuhe aus Butyl. Minimale Schichtdicke. ≥ 0.50 mm Durchbruchzeit: ≥ 480 min.

Augenschutz

Gesichtsschutzschild gemäss EN ISO 16321. Dicht schliessende Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen. Chemikalienbeständige Schürze. Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Thermische Gefahren

Produkt nicht erhitzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	farblos oder je nach Farbstoff.
Geruch	Angenehm.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	-17°C
Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:	>80°C

Entzündbarkeit:	Der Stoff ist entzündlich.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt:	>100°C
Zündtemperatur:	keine
Zersetzungstemperatur:	-
pH-Wert:	11.2
Kinematische Viskosität:	nicht anwendbar.
Löslichkeit:	vollkommen mischbar (Wasser)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Keine Information verfügbar.
9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
10.2. Chemische Stabilität	Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Starke Erhitzung. Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche.
10.5. Unverträgliche Materialien	Unverträglich mit Oxidationsmitteln. Unverträglich mit starken Säuren und Basen. Greift unedle Metalle an.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang. Siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Natriumcarbonat (CAS 497-19-8) Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (ECHA) Inhalation LC50 Rat = 2300 mg/m ³ 2 h(ECHA_API) Oral LD50 Rat = 4090 mg/kg (NLM_HSDB) Tetranatriummethyldiamintetraacetat (CAS 64-02-8) Oral LD50 Rat = 1658 mg/kg (NZ_CCID)
------------------------	---

Didecyldimethylammoniumchlorid (CAS 7173-51-5)

Dermal LD50 Rat > 1000 mg/kg (ECHA_API)

Oral LD50 Rat = 84 mg/kg (NZ_CCID)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Verursacht Sensibilisierung.
Karzinogenität	Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das NTP als bekanntes oder erwartungsgemäss krebserzeugendes Produkt identifiziert.
Keimzellmutagenität	Nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
Reproduktionstoxizität	Nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmalige Exposition	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Verschwommenes Sehvermögen. Gefahr ernster Augenschäden. Reizt die Haut. Verursacht schwere Verätzungen.
Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Natriumcarbonat (CAS 497-19-8)	
Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data	LC50 96 h <i>Lepomis macrochirus</i> 300 mg/L [static] (EPA)
Ecotoxicity - Water Flea - Acute Toxicity Data	LC50 96 h <i>Pimephales promelas</i> 310 - 1220 mg/L [static] (EPA)
Physical Properties -	EC50 48 h <i>Daphnia magna</i> 265 mg/L (IUCLID)
	no bioaccumulation

Bioconcentration Factors (BCFs)

Tetranatriummethyldiamintetraacetat (CAS 64-02-8)

Ecotoxicity - Freshwater Fish - LC50 96 h *Lepomis macrochirus* 41 mg/L [static] (IUCLID)

Acute Toxicity Data LC50 96 h *Pimephales promelas* 59.8 mg/L [static] (IUCLID)

Didecyldimethylammoniumchlorid (CAS 7173-51-5)

Ecotoxicity - Freshwater Fish - LC50 96 h *Danio rerio* 0.97 mg/L [semi-static] (ECHA)

Acute Toxicity Data

Ecotoxicity - Water Flea - Chronic NOEC 21 d *Daphnia magna* 0.021 mg/L [semi-static] (reproduction, ECHA_API) (ECHA_API)

Toxicity Data NOEC

Environmental Fate - "96 % 28 d degradation (CO₂ evolution) OECD Guideline 301 B (CO₂ Evolution Test) (ECHA_API)" As Quaternary ammonium compounds, di-C8-10-alkyldimethyl, chlorides [68424-95-3]

Biodegradation in Water -0.4 - 2.58 at 20 °C (ECHA_API)

Physical Properties - Coefficient of Octanol/Water Distribution (log Kow)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0.1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

WGK 2: wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt

Produktreste sind unter Beachtung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) zu entsorgen. Chemikalien in Originalbehältern belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Ungereinigte Verpackungen

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1719
14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., GEMISCH (Didecyldimethylammoniumchlorid)
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.
UN-Modellvorschriften	
ADR/RID	UN 1719. Versandbezeichnung: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., GEMISCH (Didecyldimethylammoniumchlorid). Klasse 8. Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 8. Klassifizierungscode C5. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1. Beförderungskategorie 3. Tunnelbeschränkungscode (E).
IMDG	UN 1719. Versandbezeichnung: CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S., Mixture (didecyldimethylammonium chloride). Klasse 8. Verpackungsgruppe III. Gefahrenkennzeichen 8. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1. EmS F-A, S-B. Meeresschadstoff: Nein.
IATA	UN 1719. Versandbezeichnung: Caustic alkali liquid, n.o.s., Mixture (didecyldimethylammonium chloride). Klasse 8. Verpackungsgruppe III. Gefahrenkennzeichen 8. Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 852 (5 L). Verpackungsanweisung (LQ): Y841 (1 L). Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 856 (60 L).

Binnenschifffahrt ADN	UN 1719. Versandbezeichnung: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., GEMISCH (Didecyldimethylammoniumchlorid). Klasse 8. Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 8. Klassifizierungscode C5. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1.
Weitere Angaben	Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften	CPID (CH): 234753-59 Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist und die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind. Jugendliche, die keine berufliche Grundausbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2. Lagerklasse 12. VOC (CH) = 1.8 %
Natriumcarbonat (CAS 497-19-8)	
Switzerland - Water Protection Ordinance - Water Polluting Liquids Classification	B (solution)
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances	Use restricted. See entry 75.
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates	Present ([207-838-8])
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances	Present
Tetranatriummethylenediamintetraacetat (CAS 64-02-8)	
Switzerland - Chemical Risk Reduction Ordinance - Prohibited and Restricted Substances	"Use restricted. See annexes 2.1, 2.2 in the regulation (also compounds)" As Ethylenediaminetetraacetic acid salts [RR-14063-6]
EU - Plant Protection Products (1107/2009/EC) - Active Substances Not Included in the Annex to Regulation 540/2011/EC	"Not included in Annex I to Directive 540/2011/EC" As EDTA salts [RR-14063-6]
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances	Use restricted. See entry 75.
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates	Present ([200-573-9])
EU - REACH (1907/2006) - List of	Present

Registered Substances

Didecyldimethylammoniumchlorid (CAS 7173-51-5)

Switzerland - Biocides - Annex II -	870 g/kg Sunset Date: 07/31/2027 (dry weight)
Active Substances - Minimum	908 g/kg Sunset Date: 10/31/2032 (dry weight)
Purity	908 g/kg Sunset Date: 01/31/2034 (dry weight)
Switzerland - Biocides - Annex II -	Product Type: 1
Active Substances - Product Type	Product Type: 2
	Product Type: 3
	Product Type: 4
	Product Type: 8
Biozid	CHZN1464, DDAC, CAS Nr. 7173-51-5; 9 g/100 g

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Für diesen Stoff/dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk	Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en) : 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13.
Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	ACGIH: Amerikanische Konferenz der Industriehygieniker CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung . EAK: Europäischer Abfallkatalog Code LOAEC: Niedrigste beobachtete Konzentration mit schädlicher Wirkung MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration. NOAEC Keine beobachtete schädliche Wirkung Konzentration NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden . OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte OSHA: Behörde für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (USA) PEC: Vorausgesagte Expositionskonzentration . PEL: Zulässiges Expositionsmass PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration . STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition TLV: Threshold limit value (Grenzwerte) TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)
Einstufungsverfahren	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 .
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Information

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.